

## **Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Rimmels, Gemeinde Nüsttal**

### **Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Rimmels gem. § 2 (1) BauGB**

### **Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal hat in ihrer Sitzung am 03.06.2020 beschlossen, eine Satzung als Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 für den Ortsteil Rimmels aufzustellen.

Die Gemeinde Nüsttal beabsichtigt, den Ortsteil Rimmels am südlichen Ortsrand der Ortslage städtebaulich abzurunden und zu arrondieren. Mit der Aufstellung einer Innenbereichssatzung als Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB soll der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (Innenbereich) Rimmels neu definiert und die o. a. Arrondierung der Ortslage baurechtlich ermöglicht werden.

Die Aufstellung der o.a. Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Ortslage Rimmels vereinbar. Sie begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß § 13 (2) wird der Entwurf der o.a. Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 für den Ortsteil Rimmels entsprechend § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**03. Juli 2020 bis 07. August 2020**

öffentlich ausgelegt.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Der betroffene Geltungsbereich der Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 für den Ortsteil Rimmels betrifft das Flurstück 21/1, Flur 3, Gemarkung Rimmels. Er ist aus der Abbildung ersichtlich.



Abb.: Geplanter Geltungsbereich der Innenbereichssatzung

Aufgrund der aktuellen Lage bedingt durch die Covid – 19 – Pandemie erfolgt die Auslegung der Planunterlagen gemäß den Regelungen des § 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nüsttal ([www.nuesttal.de](http://www.nuesttal.de)) unter der Rubrik „news, aktuelles“. Sollte ein Internetzugang nicht vorliegen, können die Planunterlagen auch in den unten näher beschriebenen Verwaltungsräumen eingesehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zusendung der Unterlagen erfolgen.

Wenn ein Internetzugang nicht vorhanden ist, können die Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nüsttal, Schulstrasse 19, 36167 Nüsttal vom **03. Juli 2020 bis 07. August 2020** während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Eine vorherige Anmeldung unter Telefon 06684 – 960510 ist erforderlich.

Etwaige Anregungen, Bedenken und Hinweise können während der Auslegungszeit beim Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal vorgebracht werden. Anstelle von Niederschriften

zum Bauleitplanverfahren wird auf Grundlage des § 4 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) die Möglichkeit eröffnet, per email Hinweise, Anregungen und Bedenken vorzutragen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nüsttal, den 16.06.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

gez.

Marion Frohnappel  
Bürgermeisterin